

Montag, 23. Februar 1891.

Abgeordnetenhaus.

38. Sitzung vom 21. Februar.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Einkommensteuergesetzes, und zwar der §§ 84 und 85, welche von der Verwendung der Mehrerträge handeln. In Verbindung hiermit wird berathen in zweiter Lesung der Gesetzentwurf wegen Abänderung der lex Huene.

Nach der Vorlage (§ 84) sollten die über 79 833 000 Mark in den folgenden Jahren über einen um je 5,15 Proc. erhöhten Betrag hinausgehenden Mehrerträge zu einem Fonds angeammelt werden, welcher bei der ferneren Reform der directen Steuern zur Erleichterung der kleinen und mittleren Einkommen, insbesondere auch zur Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an communale Verbände bestimmt bleibt. Nach § 85 sollte der Fonds, wenn bis zum 1. April 1895 die anderweitige Regelung nicht erfolgt ist, zum Erlaß eines entsprechenden Betrages der Einkommensteuer (immer in vollen Monatsraten) verwendet werden.

Die Commission hat beantragt, die 80 Mill. Mark bzw. in den folgenden Jahren einen um je 4 Proc. höheren Betrag übersteigenden Mehrerträge nur zur Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer anzuzammeln, und zwar nur bis zum 1. April 1894; wenn bis dahin die Regelung nicht zu Stande gekommen ist, soll ein Erlaß an der Einkommensteuer erfolgen.

Die Volksschulgesetz-Commission beantragt, den oben erwähnten Gesetzentwurf wegen Aenderung der lex Huene, wonach aus den Jahren 1890/91 und 1891/92 je 10 Mill. Mk. aus diesem Gesetz für Volksschulbauten reservirt werden sollen, abzulehnen und die 20 Mill. Mark aus den bereitsten Mitteln des Staatshaushalts und demnächst aus den Mehrerträgen der Einkommensteuer zu entnehmen.

Abg. v. Bismarck beantragt, die Mehrerträge sofort zur Aufhebung bzw. Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer zu verwenden.

Abg. Richter will die Höhe der Einkommensteuer nach dem jeweiligen Staatsbedarf bemessen (Quotifirung) und die Zahl der zur Erhebung gelangenden Monatsraten durch den Etat feststellen; event. will er die Mehrerträge zur Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen, zur Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer verwenden, und zwar sofort vom 1. April 1892 ab.

Abg. Fröhen (Centr.) beantragt, die Ueberschüsse zur Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer und zur Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen zu verwenden, bis zum Erlasse des betreffenden Gesetzes aber entsprechende Monatsraten der Einkommensteuer zu erlassen.

Abg. v. Huene (Centr.) beantragt, im Anschluß an den oben mitgetheilten Antrag der Volksschulgesetz-Commission, die Ueberschüsse bis zum 1. April 1894 nach Maßgabe der Einwohnerzahl an die Land- und Stadtkreise zur Bildung von Schulbaufonds zu überweisen. Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern sollen dabei als selbständige Stadtkreise betrachtet werden.

Abg. Sobrecht (nat.-lib.) will die Mehrerträge innerhalb der nächsten zwei Jahre in einem Fonds anfammeln, über dessen Verwendung für die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer ein besonderes

Gesetz Bestimmung treffen soll; soweit über die Ueberschüsse am 1. April 1894 nicht anderweit verfügt ist, soll ein Erlaß der Einkommensteuer stattfinden.

Abg. v. Loë (Centr.) will die Ueberschüsse bis zur Höhe der Grund- und Gebäudesteuer sofort an die Kreise, in Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau an die Gemeinden überweisen. Ein besonderes Gesetz soll die Verwendung regeln.

Abg. Sperlich (Centr.) will die Ueberweisungen ebenfalls sofort eintreten lassen, und zwar an die Stadt- und Landkreise, wobei Städte über 10 000 Einwohner als eigene Stadtkreise behandelt werden sollen, aber nach dem Maßstabe der lex Huene (ein Drittel nach der Bevölkerung, zwei Drittel nach der Fläche).

Abg. Enneccerus (nat.-lib.) will aus dem Fonds der Regierung einen Betrag von 20 Mill. Mk. zur Unterstützung von Gemeinden bei Volksschulbauten bis 1. April 1894 zur Verfügung stellen; von da ab soll event. die Ueberweisung nach dem Antrage v. Loë eintreten.

Die Abgg. v. Balan u. Gen. (freicons.) beantragen, bis zum Erlaß des Ueberweisungsgesetzes die Ueberschüsse bis zur Höhe von 10 Mill. Mk. zu Volksschulbauten zu verwenden, den weiteren Ueberschuss nach Maßgabe der Einwohnerzahl zu kommunalen Zwecken an die Kreise zu vertheilen, wobei die Städte über 10 000 Einwohner als besondere Stadtkreise behandelt werden sollen.

Abg. Sperlich (Centr.) empfiehlt seinen Antrag, der nur als Uebergangsmäßregel gedacht sei, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo die lex Huene beseitigt werden könne.

Abg. v. Tiedemann (freicons.) empfiehlt den Antrag seiner Freunde, welcher dem Antrage v. Huene am nächsten stehe, aber sich von diesem dadurch unterscheide, daß die Aufspeicherung der Gelder vermieden werde, welche durch den Antrag Huene nur von dem Staat in die Gemeinden verlegt werde.

Abg. v. Loë (Centr.): Die Commissionsvorschläge haben gewisse Vorzüge vor der Vorlage, indem sie nur den Gebanken festhalten, daß die Ueberschüsse zur Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunen verwendet werden sollen. Nun fehlt aber darin eine Bestimmung, welche diese Ueberweisung auch wirklich sichert. Die Grund- und Gebäudesteuer ist eine höchst ungerechte Steuer. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Ueberschüsse, welche die Einkommensteuer giebt, zur Ueberweisung gesichert werden, und zwar sofort.

Abg. Weber (nat.-lib.): Es war nicht nöthig, die Steuerreformvorlage noch mit der Frage der Reform der Grund- und Gebäudesteuer zu verquicken und letztere gleichsam als Schleppe für erstere zu benutzen. Die 20 Millionen für Schulbauten müßten aus der lex Huene genommen werden. Ich bebaure, daß dafür keine Mehrheit im Hause vorhanden ist, daß es deshalb nicht zu umgehen sein wird, die 20 Millionen aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer zu entnehmen. Die Ueberweisungen aus der Einkommensteuer sollten aber nicht so weit gehen, daß jede Steigerung des Ertrages der Einkommensteuer zur Ueberweisung verwendet wird. Unser Antrag will für den Fall des fortwährenden Wachstums der Einkommensteuererträge die Quotifirung einführen — wir

müssen das einführen, denn da das hier zu schaffende Gesetz eine längere Zeit in Geltung bleiben soll, muß man auch auf fundamentale Aenderungen unserer gesamten Verhältnisse, wie etwa eine wesentliche Verringerung der Matricularbeiträge u. dergl. rechnen.

Minister Miquel: Einkommensteuer- und Gewerbesteuer-Gesetz haben eine erste Bedeutung für sich selbst, nämlich in der Einkommensteuer Einrichtungen zu treffen, daß das Einkommen gleichmäßig getroffen und da gefunden wird, wo es sich bisher verborgen hat, und in der Gewerbesteuer eine gerechte gleichmäßige Veranlagung unter Entlastung der kleineren Gewerbebetriebe endlich durchzuführen. Die Regierung hat sich sagen müssen, daß damit das Hauptziel, die Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit umzulegen, noch keineswegs erreicht ist, daß dieser erste Schritt aber als nothwendige Vorbedingung für die weitere Reform anzusehen ist. Deswegen ist es nicht eine künstliche Verquickung, daß dieses zweite Ziel der Reform in bindender Weise in das Gesetz aufgenommen ist; es sollte gezeigt werden, daß die Staatskasse keine Mehreinnahmen verlangt. Wenn das Hauptziel, Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer, nicht durchführbar sein sollte, will die Regierung auch für diesen Fall auf die Mehreinnahmen verzichten zu Gunsten einer Ermäßigung der Einkommensteuer. Wir haben als Grundsatz aufgestellt und sind diesem bei allen Verhandlungen treu geblieben, daß die Staatsfinanzen eine Verminderung der Einnahmen aus den directen Steuern in ihrer Gesamtheit nicht gestatten, aber auch keine Vermehrung aus den indirecten Einnahmen erfordern. Auf diejenigen allmählichen Mehreinnahmen, welche gegenwärtig aus den Steuern der Regierung zufließen, hat sie einen Anspruch mit Rücksicht auf die stetig wachsenden Ausgaben, und darauf kann sie nicht verzichten. Wohl aber ist sie bereit, diejenigen Mehreinnahmen, die aus der Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen selbst hervorgehen, zu den fraglichen Zwecken zu verwenden. Wir haben uns bemüht, die Reform als einen Gegenstand für sich zu behandeln und möglichst zu verhüten, daß andere trennende Fragen damit verknüpft werden. (Sehr richtig! rechts.) Ich bitte daher, alle Anträge, die diese Fragen in die Debatten bringen, abzulehnen. Wir sind nicht im Stande, eine Ueberweisung der Geldmittel an bestimmte Klassen und bestimmte Verbände hinterher zu corrigiren. Geben Sie erst das Geld an die Kreise und die Gemeinden und wollen dann reformiren und organische Bestimmungen machen, so werden Sie daran scheitern. Die Erfahrungen mit der lex Huene, die eigentlich alle Welt für unzweckmäßig hält, wo aber jedermann das Geld behalten will, haben uns genügend belehrt. (Sehr richtig!) Man thut so, als ob Osten und Westen ganz verschiedene Welttheile seien, und als ob im Westen vortreffliche Gemeindeverhältnisse wären. Im Westen sind die Gemeindeverhältnisse auch nicht so sehr viel besser, als im Osten. Mit dem bloßen Verzicht des Staates auf die Realsteuer und der Ueberweisung an die Gemeinden ist die Frage nicht gelöst; das kann nur geschehen, wenn zu gleicher Zeit die Frage der Zuschläge geregelt wird. Die ganze Regelung hängt aber von der Höhe des zur Disposition stehenden Betrages ab. Wenn Sie bloß nach dem Nibelungenhort greifen und ihn unter allen Umständen besitzen

wollen, dann wird der Nibelungenhort uns ebenso zum Verderben gereichen, wie unseren Vorfahren. Ich bitte deshalb, die Detailfragen für den Moment aufzusparen, wo wir die Beträge kennen und mit benannten Zahlen rechnen, während wir jetzt nur um Doctorfragen streiten. Diese allgemeinen Gesichtspunkte kommen zwar für die beiden Uebergangsjahre nicht in Betracht. Aber dennoch, wenn in den zwei Jahren etwas geschieht, was seiner Natur nach einen dauernden und präjudicirenden Charakter hat, so werden Sie sich durch Verwendung dieses Fonds in den zwei Jahren mehr oder weniger binden und die Entscheidung für die dauernde Regelung lahm legen. Wenn Sie z. B. die Ueberweisung zur Erleichterung der Communallasten beschließen, so wird die Rechnerei sofort beginnen und jede Gemeinde und Provinz sich fragen: kommen wir bei dem bisherigen Zustande besser fort, als wenn wir Grund- und Gebäudesteuer wirklich als Staatssteuer aufheben und zur Communalsteuer machen? Es ist viel besser, diese schwierigen Fragen nicht mit den lokalen Interessen zu verquicken. Sie müssen sie behandeln als große Staatsfragen, als Fragen der Gerechtigkeit, anstatt schon jetzt einen Fonds genießen zu lassen, der überdies noch nicht vorhanden ist. Die lex Huene wird mit der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer aufhören. Die Erträge derselben sind in den letzten Jahren immer so hoch gewesen, wie Niemand erwartet hat. Die Höhe hängt aber von Zufälligkeiten, von der Ernte u. s. w. ab. Daher kann es keine allgemeine Enttäuschung hervorrufen, wenn für diese beiden Jahre eine mäßige Verminderung der Beträge beschlossen wird. Nehmen Sie daher die allseitig als nothwendig anerkannten Mittel für die Schulbauzwecke aus den Erträgen der lex Huene. Wie die Regierung sich stellen würde, wenn Sie das ablehnen und die Erträge der Mehrüberschüsse aus der Reform für diesen Zweck verwenden wollten, kann ich nicht bestimmt sagen; aber jedenfalls würde die Regierung die Bildung eines Centralfonds für diese Zwecke weit annehmbarer finden, als eine mechanische Vertheilung an die Kreise; denn die Bedürfnisse in den verschiedenen Kreisen sind sehr verschieden. Es wird viel correcter aus einem Centralfonds vertheilt werden können, als wenn Sie nach irgend einem beliebigen Maßstabe diese Summe direct überweisen. Ich empfehle, die Regierungsvorlage, die ich noch immer, trotz aller Amendementsversuche, für die einfachste und beste Lösung halte, unter Ablöschung aller Anträge wieder herzustellen. Die Frage, ob wir in der Erleichterung der mittleren Einkommen noch weiter gehen können, hängt ab von dem Ergebnis der Veranlagung der Einkommensteuer und von der stärkeren Heranziehung des fundirten Einkommens; die Hauptsache war aber die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer. Wenn Sie eine Regierung vor sich haben, welche das Kühne Wagniß unternimmt, auf die Realsteuern zu verzichten und die Staats-Einnahmen auf die Personalsteuer zu bannen, so werden sie sich daraus erklären, wie berechtigt es ist, daß ich während der ganzen Verhandlung mit der größten Entschiedenheit darauf bestanden habe, daß nun auch für die richtige Veranlagung dieser Personalsteuern alle denkbaren Garantien gegeben werden. Sonst würde ich es geradezu für unverantwortlich halten, dieses unveränderliche Steuerobject in der Grund- und

